

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 19. September 1862



Raths Protocoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der l.f. Kreisstadt Steyer am 19. Septbr. 1862

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 14 Gemeinderäthen, und zwar der Herren: Amort, Edelbauer, Eggendorfer, Engl, Al. Harazmüller, Dr. Kompaß, Lechner, Millner, Peteler, Sandböck, Schwarz, Dr. Spängler, Stigler und Werndl.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Bichler, Franz Haller, Landsiedl, Dr. Pierer, Reithmayr, Reschauer, entschuldiget, dann Degenfellner, v. Schönthan, und Vögerl.

I. Section Referent Herr Gemeinderath Alois Harazmüller.

5153. Vortrag über das Gebarungs-Ergebniß der Stadtkasse in ihren Summarischen Einnahms- und Ausgabsposten mit Ablauf des Monates August 1862

Barschaft Oblionen

Empfänge im Monate August	3250 28
Hiezu den am Schluß des vorigen Monates verbliebenen baren Kassarest von	848 84
daher Empfangssumme im August	4099 12
hievon die im Monate August bestrittenen Ausgaben abgeschlagen mit	3015 89 ½
bleibt für den Monat Septbr. ein barer Kassarest von	1083 22 ½
wenn zu den Empfängen im Monate August	3250 28
die seit Beginn dieses Jahres bis zu Ende des Monates July	
stattgefundenen Empfänge geschlagen werden mit	29.609 46 5727 50
So erscheint dann bis zu Ende des Monates August ein Gesamt-Empfang von	32.859 74 5727 50
Und wenn den im Monate August bestrittenen Ausgaben pr	3015 89 ½
Die gesamten Ausgaben seit dem Jahresbeginne bis Ende July	
zugezählt werden mit	32.044 69 5550
So zeigt sich bis Ende des Monates August eine Ausgaben Summe von	35.060 58 ½ 5550

Die Revision der Kassebücher die ich Ihrer Einsicht unterbreite, wurde in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Dezbr. 1860 Z. 7496 mit den Herrn Gemeinderäthen Amort und Stigler vorgenommen, und ist der ordnungsmäßige Befund derselben in den Kassabüchern konstatirt. Die in einem eigenen Tableau zusammen gestellten Kassa-Monats Abschlüsse liegen hier im Rathssaale zu Jedermanns Einsicht auf. Ebenso wurde unter Einem die Armen Instituts Rechnung von denselben Herrn Gemeinderäthen geprüft und richtig befunden. Zur Kenntniß genommen.

4589. Bau Inspizient Donberger überreicht den Erlös pr. 62 fl 50 xr für verkaufte Obst an Franz Kutsam in Sierning.

Dem Kassaamte zur Empfangnahme und Verrechnung.

4422. Das Amt relationirt ad Nrn. 4107, daß gegen das zur Einsicht aufgelegene städt. Präliminar pro 1863 keine Erinnerungen zu Protokoll gegeben wurden.

In der Gemeinderaths Sitzung vom 25. July l.J. wurde über Vorlage des städt. Voranschlages für das Verwaltungsjahr 1863 durch das städt. Kassaamt gemäß § 56 der hierstädtischen Gemeindeordnung die Verfügung bekannt gegeben, daß die Auflegung im Amte zur öffentlichen Einsichtnahme bereits kundgemacht wurde, und die Erinnerungen der Gemeindeglieder hierüber zu Protokoll werden genommen werden, um bei der durch den Gemeinderath vorzunehmenden Prüfung in Erwägung gezogen zu werden. Nach der Kundmachung vom 25. July l.J. Z. 4107 ist die Präklusiv-Frist bereits abgelaufen, ohne daß diesfällige Bemerkungen von Seite der Betheiligten hieramts eingebracht worden wären. Das ständige Comité hat demnach in seiner gewöhnlichen Sitzung vom 16. Septbr. l.f.

der Voranschlag der Stadtgemeinde für das nächste Verwaltungsjahr einer eingehenden und umfassenden Berathung in allen seinen Details unterzogen und denselben in seinen speziellen Einnahms und Ausgabs Rubriken unvorgreiflich ihrer endgiltigen Schlußfassung und Feststellung rektifiziert.

Einnahmen

Rubrik I.

Caßa

Summe der präliminirten Einnahmen pr. 41.526 fl

Vertheilt in nachstehende Rubriken.

Rubrik II

Interessen von den Aktivkapitalien 4526 fl

Rubrik III

Ertrag der städt. Gefälle 13.345 fl

Rubrik IV

Gebühren 256 fl

Rubrik V

Vogtey und Patronats Gebühren 150 fl

Rubrik VI

Gebäude und Grundrenten 1417 fl

Rubrik VII

Erlös von Materialien vide Rubr. XIV –

Rubrik VIII

Gemeinde Umlagen 17.231 fl

Rubrik IX

Steuern und Concurrenzkosten –

Rubrik X

Verwaltungskosten –

Rubrik XI

Öffentliche Sicherheit –

Rubrik XII

Armen Versorgung –

Rubrik XIII

Sanitäts-Pflege –

Rubrik XIV

Vom Stadtbauamte 450 fl

Rubrik XV

Diverse Einnahmen 250 fl

Rubrik XVI

Rückersatz geleisteter Vorschüße 3902 fl

Rubrik XVII

Rechnungs-Ersätze –

Rubrik XVIII

Capitalien Veränderungen –

Ausgaben

Rubrik I

Caßa

Summa der präliminirten Ausgaben pr. 41.513 fl

Vertheilt in nachstehende Rubriken.

Rubrik II

Interessen von den Passivkapitalien 1506 fl

Rubrik III

Städtische Gefälle –

Rubrik IV

Gebühren

Rubrik V

Vogtey und Patronatskosten 939 fl

Rubrik VI

Gebäude und Grundrenten –

Rubrik VIII

Auf Gemeinde Umlagen 2100 fl

Rubrik IX

Steuern und Konkurrenzkosten 798 fl

Rubrik X

Verwaltungskosten 9513 fl

Rubrik XI

Erhaltung der öffentl. Sicherheit 5300 fl

Rubrik XII

Armen Versorgung 3000 fl

Rubrik XIII

Sanitäts-Pflege 835 fl

Rubrik XIV

Stadt-Bauamt 11.700 fl

Rubrik XV

Diverse Auslagen 400 fl

Rubrik XVI

Vorschüsse gegen Rückvergütung 5422 fl

Rubrik XVII

Rechnungs-Guthabungen –

Rubrik XVIII

Kapitalien Veränderungen –

Bilanz

Wenn den zu erwartenden Einnahmen pr. 41.526 fl

Die präliminirten Ausgaben entgegengehalten werden mit 41.513 fl

So erscheint ein Ueberschuß von 13 fl

Der löbliche Gemeinderath wolle nun die Ansätze dieses Präliminares genehmigen, und:

- a. die Wiedereinhebung einer 20 % Gemeinde Umlage von sämtlichen direkten Steuern,
- b. einer eben solchen Umlage à 20 % von der Verzehrungssteuer für Bier, Wein, Obstmost und Fleisch,
- c. der bisherigen Zinskreuzer von den Gebäude Zinsungen, und zwar bis 100 fl Zins mit 2 xr, bis 200 fl mit 3 1/2 xr und über 200 fl mit 5 xr,
- d. einer weiteren 10 % Umlage von sämtlichen Direkten Steuern der zur hiesigen Schulgemeinde eingeschulten Steuerpflichtigen, auch von den Gemeinden St. Ulrich und Sirning zur Hereinbringung der Vorschußweise aus der Stadtkasse für die Schulgemeinde im Jahre 1862 bestrittenen Schulkosten verordnen.

Zur Durchführung dieser Maßregeln wären nach der bisherigen bewährten Gepflogenheit folgende Anordnungen nothwendig:

1. Die Erlassung einer gedruckten Kundmachung zur Verständigung der Steuerpflichtigen bezüglich der Umlagen.
2. Um die Einhebung der Gemeinde Umlagen von den direkten Steuern und der Zinskreuzer schnellstens zu ermöglichen, wäre die Anfertigung des hiezu nothwendigen Steuer und Repartitions-Catasters wieder wie bisher gegen eine angemessene Remuneration besorgen zu lassen.
3. Bezüglich der Einhebung der Verzehrungssteuer Gemeinde Zuschläge von dem hier erzeugten Bier, dann vom Wein, Obstmost und Fleisch wäre die k.k. Finanz-Bezirks Direktion, um die Beauftragung des k.k. Steueramtes hiezu mittelst Note zu ersuchen, und die dießfällige Einhebung von dem, von auswärtigen Bräuern eingeführten Bier wäre wieder von den bisherigen Percipienten an den Eingangs-Mauthschranken nach der Instruktion vom 28. Oktober 1856 zu veranlassen.
4. Dem Kassaamte wäre eine Abschrift des rektifizirten Präliminars zur Benennung und Verschreibung der Gebüren zuzustellen.

Hierauf nahm Herr Gemeinderath Schwarz das Wort und stellt folgenden Antrag:

Das Präliminare der Stadt Steyr für das Verwaltungsjahr 1863 ist dem Ziffer nach geprüft, und in demselben die Gemeinde Umlage von den direkten Steuern in dem bisherigen Ausmaße von 20 Percent, weiters aber auch noch für die auf die hierortigen Unterrichts Anstalten entfallenden Kosten ebenfalls wieder wie im Rechnungsjahre 1862 mit 10 Percent von den direkten Steuern beansprucht. Nach § 59 der Gemeindeordnung der Stadt Steyr können Umlagen, welche bei direkten oder indirekten Steuern 20 Percent der landesfürstlichen Steuern überschreiten, nur durch ein Landesgesetz bewilliget und ausgeschrieben werden. Da nun nach dem Erforderniße des Präliminars gleich den Vorjahren 20 Percent im allgemeinen und weiters ebenfalls wieder 10 Percent für die Schulauslagen somit zusammen dreißig Percent auszuschreiben wären, so wird mit Berufung auf den § 59 auf dessen genaue Zuhaltung der Antrag und zwar umso mehr gestellt, als gerade die Stadtrepräsentanz das durch sie selbst dem größten Theile nach zu Stande gekommene Gemeinde Statut sich selbst gesetzt, vor Allem als heilsame Schranken der gemeinderäthlichen Machtvollkommenheit am unverbrüchlichsten erfüllen soll. Die Ausschreibung der Umlage mit 20 Percent und abgesondert weiters mit 10 Percent wäre eine Umgehung der Gemeinde Ordnung so zwar, daß weiters, wenn einmahl mit dieser sehr bedeutenden Umlage nicht ausgereicht würde, gefolgert werden oder die Verleitung entstehen könnte, abermals eine 3te Umlage noch hiezu, z.B. mit 3 u. dgl. Percent wieder abgefordert hinzuzufügen, was doch offenbar nicht anginge. Nur durch Beobachtung der Gemeindeordnung nach der strengsten Auslegung ist die Stadtrepräsentanz der Verantwortung gesichert, und das nicht bloß sehr erwünschte, sondern zum gedeihlichen Wirken höchst nothwendige Vertrauen der Contribuenten gewahrt. Es wird daher obiger Antrag mit dem Bemerkten wiederholt, daß heute zur beschlußfähigen Anzal von zwei Drittel der Gemeinderepräsentanten bei der Anwesenheit von 15 mindestens noch ein Gemeinderath fehlt.

Hierauf erwiederte Herr Gemeinde Rath Dr. Spängler:

Es scheine dem Herrn Vorredner nicht bekannt zu sein, daß die Schulgemeinde Steyer größer sey, als die Stadtgemeinde Steyr, indem Kinder der Pfarre St. Ulrich und Kinder der Pfarre Sirning nach Steyr eingeschult seien. Aus diesem Umstande erhellet aber schon von vorneherein, daß es gänzlich unmöglich sey, die Schulkosten pauschaliter mit den allgemeinen Gemeinde-Umlagen zusammen zu werfen, daß somit die Führung einer abgesonderten Schulrechnung eine unumgängliche Nothwendigkeit sey. Die Auslagen, welche die Stadtgemeinde als Patron treffen, sind ohnehin, wie vorgetragen, in der allgemeinen Gemeinde-Rechnung, respektive im Präliminare derselben eingestellt. Eine besondere Führung der Schulkosten ist also immer gepflogen worden, weil dieß nicht anders möglich war. Für die Bewohner von Steyer erhöht sich nun allerdings dadurch die

Umlage auf den direkten Steuergulden um 10 % über die präliminirten 20 Percent. Aber die Bedenken, welche der Herr Vorredner deßhalb geäußert hat, kann ich insoferne nicht theilen, als meines Wissens direkte Statthalterey- und Kreis-Verordnungen diesen Vorgang angeregt und gebilliget haben. Hat doch das k.k. Steueramt bis vor Kurzem im behördlichen Auftrage die Einhebung der Schulumlage und deren Abfuhr an unsere Gemeinde Kasse besorgt. Ich glaube überhaupt, daß die Schulkosten nicht mit den allgemeinen Gemeinde-Kosten confundirt werden können, sondern, daß sich diese beiden Ausgaben so verhalten, wie die Pfarrumlagen, zu den gewöhnlichen Gemeinde Umlagen. Wenn eine Ortsgemeinde aus mehreren Pfarren besteht, so tragen ja gar häufig die einzelnen Pfarren für sich zur Erhaltung ihrer Kirchen allein bei. Ist es denn hier nöthig, ein eigenes Landes Gesetz zu erwirken, wenn in einer Pfarre durch höhere Pfarrgemeinde-Kosten die Umlagen samt den allgemeinen Gemeindegeldern sich über 10 % stellen, in den anderen Pfarren dieser einen Orts-Gemeinde aber nicht? — Bis zum jetzigen Jahre war die Stadtgemeinde Repräsentanz entschieden ermächtigt, diese Schulkosten in derselben Weise zu repartiren, wie bisher, weil bei der vorjährigen Berathung des Voranschlages der oberoester. Landtag noch nicht einberufen war. Sicherem Vernehmen nach kömmt aber in der dießjährigen Session unseres Landtages ein neues Schulordnungs-Gesetz für Ober Oesterreich in Berathung und es scheint mir opportun, für heuer noch die Schulkosten in der alten Weise auszuschreiben, wozu ich die Stadtgemeinde Repräsentanz durch frühere Regierungserlässe für ermächtigt halte. Es steht ja eben zu erwarten, daß das neue Schulgesetz die Art der Verrechnung der Schulkosten ohnehin neu regeln wird, wornach dann im nächsten Jahre das Präliminare zu verfassen sein wird. Für dieses eine Jahr scheint es mir daher nicht zu rechtfertigen, dem Landtage oder dessen Ausschusse durch eine vom Herrn Vorredner beantragte Verhandlung die Zeit zu viel wichtigeren Arbeiten zu entziehen. Ich anerkenne übrigens die Intention, welche den Herrn Vorredner bei diesem Antrage leitete und bin ganz damit einverstanden, diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung umständlich zu verhandeln, umso mehr, als heute nicht die nöthige Anzahl von Gemeinderäthen anwesend ist, um rechtskräftig die Erwirkung eines Landes-Gesetzes zu votiren, falls dem Antrage des Herrn Gemeinderathes Schwarz die Majorität erhalten sollte. Es möge übrigens, vorbehaltlich dieses einzigen Punktes, das Präliminare in heutiger Sitzung genehmiget werden.

Sonach nahm Herr Bürgermeister das Wort:

Nach dem Antrage des Herrn Gemeinderathes Schwarz liegt mir vor Allem ob, hervorzuheben, daß die Gemeindevertretung seit dem Jahre 1850 bei der abgesonderten Vermessung und Einhebung der Schulkosten streng gesetzlich vorgegangen sey, und nur im Sinne und Auftrage der ihr vorgesetzten Behörden gehandelt hat. Da der Schulbezirk mit dem Gemeindebezirk nicht zusammenfällt, weil mehr als 88 Eingeschulte aus den Gemeinden Sirning und St. Ulrich an die hiesigen Schulen angewiesen sind, so liegt es schon in der Natur der Sache, daß das Erforderniß der Schulen durch ein eigenes Präliminar alljährlich sichergestellt werde. Dieser Vorgang wurde auch der Gemeinde mit der Currende der k.k. Bezirkshauptmannschaft vom 2. Mai 1850 Z. 5137 vorgeschrieben, und weiters im Landesgesetz- und Regierungsblatte für das Kronland ob der Enns XL VIII Stück prs. 1851 durch eine eigene Instruktion genau normirt. Aus beiden gesetzlichen Vorschriften geht klar hervor, daß die Schulkosten nach dem Schulbezirke durch besondere Umlage nach dem Steuergulden von der Gemeinde aufgebracht werden mußten. In Gemäßheit dieser Anordnungen wurde alljährlich seit dem Jahre 1850 das Erforderniß der Schulauslagen in einem eigenen Präliminare zusammengestellt, und die Bedeckung hiefür mit der Umlage von 10 % ersichtlich gemacht. Dieses Präliminare wurde der vorgesetzten Behörde, anfangs der k.k. Bezirkshauptmannschaft, später der k.k. Kreisbehörde zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage gebracht, worauf von selben der Auftrag an das k.k. Steueramt erging, die genehmigten Schulkosten von den steuerpflichtigen Eingeschulten gleichzeitig mit den k.k. Steuern einzuheben, und an die Gemeinde als Schulvogtey abzuführen. Nach Ablauf des Verwaltungsjahres wurde die detaillirte Schulkosten Rechnung, worin nach der Verordnung der hohen k.k. Landes Schulbehörde vom 27. Juni 1851 Z. 1249 die Beträge, welche die Stadt als Patron und jene der Schulgemeinde ziffermäßig ausgewiesen waren, abermals der vorgesetzten Behörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Ich bin in der Lage, dem löblichen Gemeinderathe die bezüglichlichen Erläße der k.k. Bezirkshauptmannschaft und der k.k. Kreisbehörde vorzuweisen, woraus zu entnehmen ist, daß die Gemeindevertretung sich bei Bemessung und Einhebung der Schulauslagen nach den bestehenden Gesetzen benommen hat. Als im Jahre 1860 die Aufhebung der Kreisbehörden erfolgte, und die Gemeinde der hohen k.k. Statthalterey unmittelbar untergeordnet war, hat sie sich zu der Prüfung und Genehmigung der Schulkosten Repartition für kompetent erachtet; Beweis hiefür, weil die hohe k.k. Statthalterey mit dem Erlaße vom 11. August 1860 Z. 5502 das k.k. Steueramt angewiesen hat, die Schulkosten für die Stadtgemeinde bis auf weitere Weisung einzuheben. In den Jahren 1861 und 1862 wurden jedoch diese Kosten gleichzeitig mit der Gemeinde Umlage vom städt. Kassaamte percipirt und mittelst einer eigenen Repartitions-Tabelle das k.k. Steueramt angegangen, die Schulkosten von den Eingeschulten aus Sirning und St. Ulrich einzuheben und an das Gemeindeamt abzuführen. Hieraus wolle der löbliche Gemeinderath entnehmen, daß bezüglich der Schulkosten keine Umgehung der Gemeindeordnung stattgefunden hat, weil die durch das Erfordernis der Schulen nothwendig gewordene Umlage in quanto et quali von der vorgesetzten k.k. Behörde, welche gewiß kompetent ist den Vorgang der Gemeinderepräsentanz zu beurtheilen und auch verpflichtet ist, zu überwachen, ordnungsmäßig geprüft und genehmigt wurde.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und der einhellige Beschluß gefaßt, es seien sämtliche Anträge des Herrn Referenten mit Ausnahme des Punkt d gestellten anzunehmen, letzterer Antrag aber in der nächsten Sitzung bei Anwesenheit von zwey Drittheilen des Gemeinderathes der Berathung zu unterziehen.

Herr Vizebürgermeister trägt vor:

ad 4107. Präliminar des Armen-Institutes und der dazu gehörigen Franz Oeppinger'schen, Leopold Pacher'schen und Simon Zachhuber'schen Pfründen-Stiftungen pro 1863.

Nach dem vorliegenden Präliminare pro 1863 betreff des Armen-Institutes betragen die Einnahmen mit Inbegriff der aus der Stadtkasse zur Ergänzung der unzulänglichen Einkünfte vorzuschießenden

3000 fl die Summe von	6806 fl
die Ausgaben	6736 fl
steht ein Bedeckungs-Ueberschuß zu erwarten von	70 fl
Bei der Oeppinger'schen Stiftung betragen die Einnahmen	608 fl
die Ausgaben	587 fl
verbleibt ein Ueberschuß von	20 fl
Bei der Pacher'schen Stiftung betragen die Einnahmen	635 fl
Die Ausgaben auf Betheilung der Pfründner	575 fl
zeigt sich ein Ueberschuß von	60 fl
Endlich bei der Zachhuber'schen Stiftung betragen die Einnahmen	658 fl
die Ausgaben	577 fl
ergibt sich ein Ueberschuß von	81 fl

Ich beantrage demnach, daß der löbliche Gemeinderath dieses Präliminare in allen seinen Ansätzen genehmige.

Einhellig nach dem Antrage.

ad 4107. Präliminar des Mildten Vers. Fondes und der bischöfl. Ziegler'schen Stiftung pro 1863.

Das vorliegende Präliminare für das Verwaltungsjahr 1863 weist in seinen Ansätzen, u.z. beim

Mildten Vers. Fond an Einnahmen	7676 fl
an Ausgaben	7463 fl
aus, nach Abzug dessen sich ein Ueberschuß ergibt von	213 fl
weilers bei der bischöfl. Ziegler'schen Stiftung an Einnahmen	456 fl
an Ausgaben	429 fl

Ich beantrage demnach daß der löbliche Gemeinderath dieses Präliminare in allen seinen Ansätzen genehmige.

Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

IV. Section Referent Herr Gemeinderath Amort.

4380. Rudolf Riedler, Gastwirth und Hausbesizer in Steyrdorf legt ad Nr. 1870 zu der beantragten Centimalwage bei seiner Realität den abverlangten Plan und Kosten Anschlag vor.

Herr Rudolf Riedler, ist von der Gemeindevorsteherung in Folge seines Gesuches vom 6. Merz l.J. wegen Errichtung einer Dezimal Brückenwage bei seinem Hause in Wieserfeld auf Kosten der Gemeinde aufgefordert worden, sein Gesuch mit Plan und Kostenüberschlag zu ergänzen, um daraus die ungefähren Kosten derselben kennen zu lernen, die sich auf circa 1200 fl belaufen würden. Diese Vorlagen, die eben die genannte Ziffersumme auszeigen, sind erfolgt, und nachdem daran Einsicht genommen wurde, drängt sich dem Referenten die Ueberzeugung auf, daß vor der Hand ganz und gar kein dringendes Bedürfniß zur Anschaffung und Aufstellung einer so kostspieligen Wage vorhanden sey, nachdem bereits seit 3 Monaten die Neubrücke wieder hergestellt, und somit die bisherige städtische Heuwage, welche dem vorhandenen Bedürfniße vollkommen entspricht, wieder anstandslos benützt werden kann. Ueberhaupt könnte die Gemeindevorsteherung niemals zur Trennung des städt. Waggefalles ihre Zustimmung geben, weil ihr dadurch nur Nachtheil und kein Nutzen zugehen würde. Wo die städt. Heuwage bisher aufgestellt ist, ist unbestreitbar der allergeeignetste Platz, weil in der unmittelbaren Nähe sich die meisten und größten Scheunen befinden, wo Heu und Stroh eingelagert wird. Wenn einmahl die Aufstellung einer Dezimal-Brückenwage unerlässlich sein sollte, und die städt. Finanzen eine solche Auslage gestatten, so dürfte wohl leicht auch ein geeigneter Platz hiefür in der Stadt gefunden werden, wo die Frequenz der Benützung jedenfalls eine weit größere sein wird als in der Vorstadt.

Ich beantrage daher, der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, daß dem Herrn Rudolf Riedler bekannt gegeben werde, es könne seinem Gesuche um Aufstellung einer Dezimal Brückenwage bei seinem Hause auf städtische Kosten keine Folge gegeben werden, womit gleichzeitig die Beilagen dem Herrn Gesuchsteller zurückzustellen sind.

Beschluß per majora nach diesem Antrage.

V. Section Referent Herr Gemeinderath Schwarz.

4872. Michael Springer, Zeugmacher um Erwerbsteuer Minderung.

Der k.k. Steuer Comission Steyr mit dem Antrage auf Herabsetzung des Steuersatzes auf 5 fl 25 xr zu übermachen.

4462. Note des k.k. städt. deleg. Bezirks-Gerichtes Steyr vom 6. August 1862 Z. 5182 um Äußerung über den Anspruch der barmherzigen Schwestern auf Verpflegskosten pr. 451 fl 20 xr ÖW der Anna Jäger von Waldau, dann über die Vertheilung der 2 Erbtheile unter das Spital zu St. Anna und das Waisenhaus.

Sachverhalt:

Mit Note vom 6. August 1862 Z. 5182 eröffnete das hiesige k.k. städt. deleg. Bezirksgericht, daß Anna Jäger von Waldau mit Hinterlassung eines bloß von zwei Zeugen gefertigten, sohin unförmlichen Testaments dto. 13. Februar 1861 im Kloster der barmherzigen Schwestern am 8. Oktober 1861 gestorben sey, und diese als Universalerben eingesetzt erscheinen. Von den 5 gesetzlichen Erben haben sich Josef Jäger von Waldau und Rosa Stelzhamer am 7. Dezbr. 1861 bedingt erbserklärt, laut Protokolls vom 3. Febr. 1862 aber zu Gunsten des St. Anna Spitales und des Waisenhauses in Steyer auf ihr Erbrecht in der Art Verzicht geleistet, daß der auf sie entfallende Erbtheil diesen beiden Instituten gehören soll. Nach der berührten Note machen die barmherzigen Schwestern in ihrer

Eingabe de prs. 30. Juni d.J. Z. 4261 durch Dr. Kompaß einen Anspruch für Verpflegung der Anna v. Jäger von Waldau vom 22. Merz 1860 bis 8. Oktbr. 1861 durch 564 Tage à 80 xr zusammen pr. 451 fl 20 xr ÖW, und soll sich die Stadtgemeinde als Verwaltung des Mildten Versorgungsfondes bezüglich des dem Spital zu St. Anna gebührenden Erbtheils über diesen Anspruch an der Verlassenschaft unter einem aber auch wegen Sonderung der einem jedem dieser beiden Institute zukommenden Antheile äußern, weil die Stadt nicht zugleich auch das Waisenhaus in Aichet zu repräsentieren scheine. Die eingangs erwähnte Note ist dem erwähnten Referenten erst am 11. d. Mts. zugetheilt, von ihm sogleich zur erforderlichen Informirung Einsicht der Akten und schleunigst die nothwendigen Abschriften genommen, auch mit Josef Jäger von Waldau und seiner Schwester Rosa Stelzhamer als Erbsinteressenten und so großmüthigen Geschenkgebern Rücksprache gepflogen werden, um deren Intention bestimmter zu erörtern. Dieselben erklären ihre Verzichtleistung genauer dahin, daß jedem der beiden Institute die Hälfte ihrer Erbschaft gehören, selbe fruchtbringend gemacht, von der Stadtgemeinde verwaltet, das Erträgniß aber alljährlich zur Bestreitung der Auslagen der beiden Anstalten denselben erfolgt, und nie ihrer Vaterstadt Steyer entzogen, sondern für das zum Mildten Versorgungsfonde gehörige Spital zu St. Anna und das Waisenhaus, für den Fall der Auflassung des letzteren aber für ein Waisenhaus in Steyer verwendet werden soll. Diese Bestimmung ist insofern von Erheblichkeit, als bei Aufhören des Waisenhauses unter Obsorge der barmherzigen Schwestern der hochwürdigste Linzer Bischof das Vermögen des Waisenhauses (nach § 20 der Satzungen) für die ganze Diözese verwenden kann, hiedurch aber der besagte Erbtheil für Steyer erhalten bleibt. Nach den weiteren Akten haben die barmherzigen Schwestern am 7. Merz 1862 Z. 1623 ihrer bedingte Erbserklärung zu 3/5 Theilen der bezeichneten Verlassenschaft überreicht, nach Protokollarerklärung ihres Vertreters vom 25. April 1862 jedoch selbe bloß auf das durch Roman von Jäger verzichtete 1/5 limitirt, die weiteren 2/5 Antheile, nämlich jenes des Josef Jäger v. Waldau und der Rosa Stelzhamer als das Eigenthum der gedachten zwey Institute, wie es darin heißt, vollkommen anerkannt, und um Zuwendung an letztere ersucht, zumahl dieß ohnehin in ihrem Sinne gelegen war. Weiters meldeten die barmherzigen Schwestern durch ihren Vertreter mit Gesuch vom 29. Juni 1862 den Anspruch auf Ersatz aller Verpflegskosten der Anna Jäger von Waldau für 564 Tage à 80 xr sohin im Gesamtbetrage von 451 fl 20 xr ÖW an die ganze Verlassenschaft mit Rücksicht auf die besonderen Krankheitsverhältnisse und mehrere Verwendung an. Die weiteren 2 Miterben Ignatz Jäger von Waldau u. Eva Hieber erkennen zwar die Verpflegstage für richtig, jedoch den Anspruch in ihrer Äußerung de prs. 6. August 1862 Z. 5182 nicht für gerechtfertigt an, und stellen den Prozeßweg in Aussicht. Bei dem Anspruche mit 80 xr pr Tag würde sich für 1/5 Erbtheil und für 564 Tage mit täglichen 16 xr ein Betrag von 90 fl 24 xr ÖW ergeben, welcher Anspruch nicht überspannt erscheint, und für gerechtfertigt gehalten werden dürfte. Zur schnelleren Beendigung dieser Erbschaftssache wäre heute auch sich über die Verwaltung der den beiden Instituten zufallenden 2/5 Antheile auszusprechen.

Bei dem Umstande nun, als Roman von Jäger auf seinen Erbtheil zu Gunsten der barmherzigen Schwestern gänzlich, Josef Jäger von Waldau und Rosa Stelzhamer aber zu Gunsten des St. Anna Spitals und des Waisenhauses nahmentlich in der Stadt Steyer als ihrer Vaterstadt verzichtet, und diese großmüthige Widmung später bestimmter bezeichnet haben, stellt Referent den Antrag: Es sei an das hiesige k.k. städt. deleg. Bezirksgericht unter Rückschluß des mitgetheilten, den Anspruch zu 451 fl 20 xr ÖW für Verpflegung der Anna Jäger von Waldau enthaltenden Originalgesuchs der barmherzigen Schwestern und weiteren Anschluß der Original Erklärung des Josef Jäger von Waldau und der Rosa Stelzhamer vom 18. Septbr. d.J. die Äußerung dahin abzugeben.

1. Daß der Anspruch für die der Anna v. Jäger seit 22. Merz 1860 bis 8. Oktober 1861 durch die barmherzigen Schwestern geleistete Verpflegung pr. Tag mit 80 xr sohin für je 1/5 Erbtheil mit täglichen 16 xr insofern mit 90 fl 24 xr ÖW anerkannt werde, als Ignatz Jäger von Waldau und Eva Hieber sei es im Vergleichs- oder Prozeßwege nicht weniger zahlen, so zwar, daß die Stadtgemeinde für 1/5 der Erbschaft auch nicht mehr von der Verlassenschaft rücklassen darf als eins der beiden letztern durchschnittlich verpflichtet wird;

2. daß sowohl dem zum Mildten Versorgungsfonde gehörigen Spitale zu St. Anna als auch dem Waisenhouse zu Steyer sowohl vom 1/5 Erbtheile des Josef Jäger von Waldau als auch von jenem der Rosa Stelzhammer die Hälfte gehört;
3. daß die Stadtrepräsentanz von Steyer mit Dank die Verzichtung dieser beiden Spender annimmt, und auch die Verwahrung so wie Verwaltung der abgetretenen Erbschafts-Antheile beider Institute auf Grund der Erklärung beider Geschenkgeber vom 18. Septbr. 1862 übernimmt.

Uebrigens wäre die Äußerung in dupplo zur allfälligen Verständigung der barmherzigen Schwestern zu Händen ihres Vertretters zu überreichen.

Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

VI. Section Referent Herr Gemeinderath Werndl.

5147. Daniel Sandmayr, Nagelschmid-Geselle um Ertheilung des politischen Ehekonsenses.
Der Ehekonsens auszufertigen.

VII. Section Referent Herr Gemeinderath Dr. Kompaß.

5134. Protokoll ad Nr. 4026 über die Wahl eines neuen Viertelmeisters anstelle des abgetretenen Herrn Franz Buchberger in Aichet.

Hierüber stelle ich den Antrag, daß dem abgetretenen Herrn Viertelmeister Franz Buchberger das Enthebungsdekret mit Bedachtnahme auf seine geleisteten Dienste und dem neuerwählten Herrn Johann Brandstetter, das Anstellungsdekret unter Anschluß der dießfalls bestehenden Instruktion ausgefertigt werde.

Beschluß nach Antrag.

4804. Protokoll ad Nr. 3868 über die öffentliche Versteigerung der Verpachtung der städt. Gefälle, und zwar:

- a. des Wag- und Niederlags-Gefälles
- b. des Markt-Platz- und Standelgefälles.

Aus dem vorgelegten Lizitations-Protokolle dto. 1. Septbr. 1862 Z. 4804 geht hervor, daß das Wag- und Niederlags-Gefälle um den bisherigen Pachtschilling pr. 272 fl 12 xr ÖW ausgerufen und vom Faßziehermeister Herrn Johann Angerbauer um den Meistboth pr. 300 fl ÖW erstanden wurde.

Das Markt-Platz- und Standel-Gefälle wurde um den bisherigen Pachtschilling pr. 1850 fl ÖW ausbeboten und vom Herrn Franz Schlader um den Meistboth pr. 2078 fl erstanden.

Nachdem die am 1. Septbr. 1862 abgehaltene öffentliche Versteigerung der obenerwähnten städt. Gefälle jedenfalls ein günstiges Resultat lieferte, und die dießfalls erzielten Meistbothe pr 300 fl und 2078 fl ÖW vortheilhafter erscheinen als die bisherigen waren, so stelle ich den Antrag, der löbliche Gemeinderath wolle diese Meistbothe pr. 300 fl für das Wag- und Niederlags-Gefäll und pr 2078 fl ÖW für das Markt-Platz- und Standel-Gefäll zu genehmigen und es seien dann auf Grund der erfolgten Genehmigung des Lizitations-Protokolles dto. 1. Septbr. 1862 mit Bedachtnahme der Bedingniße die zwey Pachtverträge für die Zeit vom 1. Novbr. 1862 bis Ende Oktober 1865 auszufertigen, wovon das städt. Kassaamt zu verständigen ist.

Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

4828. Das Amt relationirt ad Nr. 3107, 3287, u. 3337 über die Zuläßigkeit wegen Versetzung einiger Markthütten, und legt den neu verfaßten Markthütten-Plan vor.

Mittelst Gesuches de prs. 2. Juni 1862 Z. 3207 bittet Anna Diltsch Kupferschmidmeisterin No. 160 in Steyrdorf um Bewilligung der Versetzung ihrer Markthütte No. 118 auf den früher innegehabten Platz am Eck des ehemaligen Kreisamtsgebäudes für künftige Jahrmärkte, welche Versetzung nach

den gepflogenen Erhebungen umsomehr als ausführbar erscheint, da hiedurch bezüglich der an jenem Platze aufgestellten Hütten eine gefälligere Figur erzielt würde, und diese Umsetzung bereits in Frühjahrmarkte im Antrage war. Die Karl Steibl'schen Erben als Inhaber des Gasthauses No. 39 bitten um eine entsprechende Abänderung der Markthütten-Aufstellung vor ihrem Hause. Was dieses Begehren anbelangt, so kann demselben nach den mitgetheilten Erhebungen nicht leicht entsprochen werden, da einerseits für selbe ohnehin eine Zufahrt circa 2° 3' Breite zwischen den Hütten eröffnet wurde, andererseits aber eine weitere Hinaufrückung der Hütten gegen das Zorn'schen Gasthaus nicht zulässig erscheint, indem dadurch nur neuerliche Collisionen hervorgerufen würden. Die Versetzung der Markthütte des Herrn Anton Gaffl No. 73/81 auf den Platz beim Rathhause links dürfte keinem Anstande unterliegen, nur wird demselben ohne Einverständniß des Herrn M. Reschauer nicht der Platz als Eckhütte eingeräumt werden können, da als solche die Hütte No. 69/78 des Herrn Reschauer eingetragen erscheint. Der Eisenhändler Herr von Koller hat sich rücksichtlich der im Frühjahrmarkte vor seinem Hause aufgestellten Hütten beklagt. Um den Wünschen des Herrn von Koller Rechnung zu tragen, fragt es sich, ob es nicht angezeigt wäre, wenn die Leidl'sche Hütte No. 89 beim Hause des Herrn von Koller gänzlich beseitiget, und rückwärts der Kupferschmidthütte der Anna Diltsch aufgeschlagen würde. Hierüber wurde zwar die Planskizze verfaßt, nachdem aber nach dem Antrage des Amtes bei der Hüttenaufstellung im Herbstmarkte über die Ausführbarkeit und Zulässigkeit der obenerwähnten Hüttenabänderungen und Versetzungen erst ein Versuch zu machen wäre, so stelle ich, um eine bestimmte Erledigung hinaus geben zu können den Antrag, daß mit der Erledigung des vorliegenden Gegenstandes bis zur Aufstellung der Markthütten in dem bevorstehenden Herbstmarkte und bis zum erhaltenen Resultate über die dießfalls gemachten Versuche sistiert und zugewartet werde, was umso leichter geschehen kann, da die Aufstellung der Markthütten ohnehin mehrere Tage vor Beginn des Marktes geschieht. Beschluß nach Antrag.

4808. Josef Schmidhauser Hutmacher in Steyrdorf um Gestattung der Aufstellung seines Hutmacherständchens unter dem Thor oder dem Fensterbogen des Zorn'schen Gasthauses während des Jahrmarktes.

Das angesuchte Feilhalten der Huttererwaren an den beiden Jahrmärkten unter dem Thore des Zorn'schen Gasthauses zu den drei Alirten auf dem Stadtplatze unterliegt aus polizeilichen Rücksichten keinem Anstande, weil dadurch die öffentliche Passage und der Verkehr nicht beirrt werden, nur wird es Sache des Herrn Bittstellers sein, die Einwilligung und Zustimmung hiezu von Seite des Herrn Eigenthümers des Gasthauses zu den drei Alirten zu erwirken. Was das weitere Ansuchen, nämlich die Waren auf den beiden Jahrmärkten unter dem Fensterbogen des Zorn'schen Gasthauses zu den drei Alirten anbelangt, so kann selbem nicht stattgegeben werden, weil der fragliche Fensterbogen zunächst, ja sogar auf dem Vorüber führenden Trotoir sich befindet, und durch das Aufstellen des Hutmacherständchens und durch das Vorhandensein eines großen Korbes oder Kiste unmittelbar auf dem Trotoire worin die Huttererwaren sich befinden, und endlich durch den Antrug der Kauflustigen die öffentliche Passage nothwendig beirrt und beeinträchtigt wird, was aber umso weniger zugegeben werden kann, weil dadurch den Grundsätzen, welche man bei der Markthütten-Regulirung und bei Versetzung der Ständchen auf den Pfarrplatz im Auge hatte, geradezu entgegen gehandelt und den Marktpolizei Vorschriften wenig Rechnung getragen würde. Einstimmig nach dem Antrage, und erhält das Polizeiamt den Auftrag, die genaue Befolgung dieser Verfügung zu überwachen.

A. Haller
Johann Amort Gemeinderath
Franz Karl Schriftführer